

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 241/2012/1
---	--------------------------

Betreff:

Änderung der Satzung für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Beratungsfolge	Termin
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr Dr. Börger	29.06.2012
Kreistag Berichterstattung: Herr Dr. Börger	06.07.2012

Finanzielle Auswirkungen:		☐ ja	☒ nein
Falls ja:			
Im Haushaltsplan vorgesehen:		☐ ja	☐ nein
Produkt	Nr.	Bez.	
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.	
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) b)	EUR EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:		2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt:	EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf:	EUR

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf.

Erläuterungen:

Die aktuelle Satzung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien datiert vom 21.09.2001. Seither haben sich verschiedene Änderungen ergeben. Eine Anpassung der Satzung wird somit erforderlich.

➤ Zu § 4 der Satzung:

In § 4 ist die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien festgelegt.

Durch das erste KiBiz-Änderungsgesetz sind die Mitwirkungsrechte der Eltern gestärkt worden. § 9 Abs. 6 KiBiz sieht jetzt vor, dass sich die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen zu einem Jugendamtselternbeirat zusammenschließen, um ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe zu vertreten.

Für das Kindergartenjahr 2011/2012 wurde am 18.10.2011 erstmals ein Jugendamtselternbeirat gewählt. Der Jugendamtselternbeirat besteht aus insgesamt 12 Vertreterinnen und Vertretern. Aus allen Kita-Beiräten der 10 Städte und Gemeinden des Kreisjugendamtsbezirks ist eine Person Mitglied im Jugendamtselternbeirat. Auf Wunsch der Kita-Beiräte vertritt eine Person speziell die Belange behinderter Kinder.

Zu den Aufgaben des Jugendamtselternbeirates gehört die Interessenvertretung der Eltern. Dabei geht es um Angelegenheiten, die über die einzelne Tageseinrichtung hinaus gehen. Mögliche Themen sind zum Beispiel Betreuungsbedarfe und örtliche Bedarfsdeckung, Wünsche zum Angebot, Elternbeiträge oder auch fachliche Initiativen und Projekte. Dabei sollen die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderung berücksichtigt werden.

Frau Schürmann und Herr Mertins vom Jugendamtselternbeirat bzw. Kreiselternrat haben sich in der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 12.03.2012 vorgestellt. Sie haben beantragt, dass ein Vertreter des Kreiselternrates einen festen Sitz im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien bekommt.

Die Satzung für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien sieht zurzeit folgende Regelung vor (§ 4 Abs. 4):

"Darüber hinaus kann der Kreistag bis zu 4 weitere sachkundige Frauen oder Männer, die von den im Bereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien wirkenden anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen sind, als beratende Mitglieder berufen. Diese sollen jeweils nicht stimmberechtigt vertretenen Trägern (Abs. 2 2. Halbsatz) angehören. Gleichzeitig kann je eine persönliche Vertretung bestellt werden."

Damit die Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters des Jugendamtselternbeirates auch ohne Vorschlag eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe erfolgen kann, schlägt die Verwaltung eine Ergänzung der Satzung vor.

"Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates gehört dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien als beratendes Mitglied an. Gleichzeitig kann eine persönliche Vertretung benannt werden. Die Benennung erfolgt durch den Jugendamtselternbeirat."

Eine Bestellung der jeweiligen Person und des Vertreters durch den Kreistag ist nicht erforderlich.

Der Jugendamtselternbeirat wird für jedes Kindergartenjahr neu gewählt. Eine Tätigkeit im Jugendamtselternbeirates nur möglich ist, solange ein Kind der Vertreterin/des Vertreters eine Kindertageseinrichtung besucht. Nach der Wahl des Jugendamtselternbeirates zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres sollte eine Vertreterin bzw. ein Stellvertreter und eine persönliche Stellvertretung benannt werden. Die Verpflichtungserklärung wird durch den Vorsitzenden des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien abgenommen.

➤ **Zu § 5 der Satzung:**

In § 5 sind die Aufgaben des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien benannt. Der in Abs. 2 beschriebene Aufgabenkatalog wird an die aktuellen Gesetze angepasst. Die Aufgaben aufgrund des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) wurden durch das nunmehr geltende Kinderbildungsgesetz (KiBiz) geändert.

Die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer wurde ersatzlos gestrichen, da die Wehrpflicht auf unbestimmte Zeit ausgesetzt worden ist.

In der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 11.06.2012 hat Frau Laufkötter darum gebeten, die Formulierung in § 4 Abs. 3 Buchstabe d der Satzung wie folgt zu ändern:

"eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Ahlen (ab 01.10.2012 Agentur für Arbeit Ahlen-Münster) bestellt wird;"

Im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien bestand Einvernehmen, dass die Änderung vorgenommen werden soll. Der Beschlussvorschlag wurde daher ergänzt. Der Ausschuss hat der Satzungsänderung einstimmig zugestimmt.

Anlagen:
Satzung Änderung 2012 - Entwurf

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat